

RICHTIG DEN RAND HALTEN

Den Begriff Gewässerrandstreifen kennt man spätestens seit dem bayerischen Volksbegehren zur Artenvielfalt. Ökologisch wertvolle Uferstreifen wurden darin gesetzlich verankert.

Zwischen Landwirtschaft und Naturschutz brennt ein Streit darüber, welche Gewässer einen Rand benötigen. Große, ständig wasserführende Bäche und Flüsse oder Seen sind unstrittig. Aber wie schaut es an kleinen, nur zeitweise wasserführenden Gräben oder Teichen aus?

Für den LFV Bayern ist die Gewässerkulisse klar: Wann ein Gewässerrandstreifen gesetzlich Pflicht wird, entscheidet sich nach der Gewässerdefinition in §2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Bayerischen Wassergesetzes.

Dementsprechend stellen Be- und Entwässerungsgräben in Bayern keine Gewässer dar, solange sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Diese untergeordnete Bedeutung wird über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts definiert. Demnach müssen Gräben als Gewässer behandelt werden, wenn:

- das Einzugsgebiet eine Fläche von mehr als 50 Hektar aufweist oder,
- der Graben zur Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser genutzt wird oder,
- der Graben als geschütztes Biotop kartiert wurde.

Wird eines dieser Kriterien an einem Graben erfüllt, so sind hier die gesetzlich vorgegebenen fünf Meter Gewässerrandstreifen Pflicht.

Für Reduktion von Stoffeinträgen weniger geeignet

Randstreifen schaffen Lebensraum, sie sorgen für Artenvielfalt über wie unter Wasser. Je natürlicher strukturiert ein Gehölzsaum ist oder wenn Eigendynamik der Gewässer ermöglicht wird, umso besser für den Artenreichtum.

Für die Reduktion der hohen Stoffeinträge aus Erosion werden Randstreifen

oftmals überschätzt. Hierzu bedarf es wirksamerer Maßnahmen auf der Fläche: Bodenkonservierende, erosionsmindernde Anbau- und Bearbeitungsverfahren im Bereich der Landwirtschaft.

„Untergeordnete Bedeutung“ heißt nicht „kein Handlungsbedarf“

Die Mehrzahl der Be- und Entwässerungsgräben und sonstigen Gewässer, die in Bayern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, gehören trotz Nichterfüllung der Gewässerdefinition sehr wohl zum Gewässernetz.

Sie sammeln bei Niederschlag die Erosionsstoffe ihres Einzugsgebiets

und führen sie in Bäche, die auch rechtlich als Gewässer eingestuft sind. Die juristische Differenzierung des Gewässerbegriffs ändert an diesem Stoffstrom nichts. Daher müssen auch Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung als wichtige Eintragspfade in die Konzeption zur Erosionsminderung einbezogen werden.

Deshalb fordert der LFV Umweltminister Thorsten Glauber auf, die Festlegung der Gewässereigenschaft zügig gemäß Wasserhaushaltsgesetz umzusetzen. Damit Uferstrandstreifen nach dem Artenschutzgesetz von 2019 korrekt eingehalten werden.

Johannes Schnell

